Jede einzelne dieser Banden ist in Anlehnung an Methoden westlicher Geheimdienste aufgebaut und durchorganisiert:

- Eigens zum Zwecke der Auswahl und Zuführung einzugliedemder Personen unterhalten die Leiter ein verzweigtes Netz von Kontaktpersonen.
- Die Anwerbung erfolgt unter Anwendung der verschiedensten Mittel der Täuschung und Versprechung, insbesondere auch unter Ausnutzung finanzieller Schwierigkeiten und finanzieller Abhängigkeit
 - Teilweise erhalten die Angeworbenen eine feste Anstellung in den von den Menschenhändlem betriebenen Scheinfirmen und Tarnuntemehmen.
- Die in die Organisation Eingegliederten werden bei wechselndem Einsatz zum Erkunden und Testen sowie als Kuriere, Zubringer, Schleuser und Sicherungsfahrer eingesetzt.

Bei der Durchführung ihrer Verbrechen stützen sich die Menschenhändler auf ihre Verbindungen zu entspannungsfeindlichen Kräften in Behörden der Bundesrepublik Deutschland und des Senats von Berlin (West).

Derartige in der Hauptverhandlung festgestellte Verbindungen bestehen z. B. zu Zolldienststellen der BRD, Dienststellen in den sog. Notaufnahmelagern in Gießen (BRD) und Berlin-Marienfelde, Dienststellen des Bundesgrenzschutzes der BRD, Dienststellen der Politischen Polizei in Berlin (West) und verschiedenen Orten der BRD, Paßämtem in verschiedenen Städten der BRD und zu dem "Gesamtdeutschen Institut — Bundesanstalt für Gesamtdeutsche Aufgaben".

Diese Verbindungen dienen vor allem der Abdeckung der verbrecherischen Tätigkeit der Menschenhändlerorganisationen.

Die Menschenhändler unterhalten zahlreiche Stützpunkte, die dazu geschaffen und genutzt werden, um

- Kraftfahrzeuge zu Schleusungszwecken zur Verfügung zu stellen, sie umzurüsten, derartige speziell hergerichtete Fahrzeuge abzusdchem,
- Blankopässe aus Originaldruckauflagen, Pässe und andere Dokumente zum Zwecke ihrer Verfälschung, Nachahmung von Pässen und Dokumenten sowie zur Durchführung von Fälschungen benötigte Hilfsmittel, wie Stempel und dergleichen, zu beschaffen bzw. herzustellen,
- Fälschungen oder Nachahmungen von Pässen und anderen Dokumenten auszuführen oder ausführen zu lassen und
- geschleuste Personen aufzunehmen und unter Verschleierung der Schleusungsmethode weiterzuleiten.

Die von den Menschenhändlerarganisationen angewandten Praktiken führen häufig zu potentiellen und akuten Gefährdungen der Gesundheit und des Lebens sowie zur Schädigung der Gesundheit der beteiligten Personen, vor allem durch die laienhafte Anwendung von Schlaf- und Beruhigungsmitteln bei Kindern, sowie zur Gefährdung der allgemeinen Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere auf den Transitstrecken der Deutschen Demokratischen Republik.

In Verwirklichung ihres kriminellen Menschenhandels bedienen sie sich vor allem solcher Methoden wie:

- Ausnutzung bestehender Kontakte zu bereits geschleusten Personen, Geheimdienststellen und zu an Fachkräften interessierten Konzernen und Institutionen, von denen sie Adressenmaterial zu Schleusungsvarhaben beziehen,
- Werbung f
 ür ihre Verbrechen durch Annoncen in verschiedenen Publikationsorganen,

- Abschluß sog. Verträge, die der Legalisierung der in ihnen enthaltenen erpresserischen Bedingungen hinsichtlich der horrenden finanziellen Forderungen für die Ausschleusung von Bürgern der DDR sowie der Vorauszahlungen in Höhe von 4 000 DM bis 6 000 DM als Bedingung für das Zustandekommen eines vorgeblichen Geschäftsabschlusses dienen sollen
- Vereinbarung von Ratenzahlung und Annahme von Wechseln und Schuldscheinen und Berechnung von hohen Zinsen für ausstehende Forderungen.

Da die Verbrechen der Menschenhändler der Befriedigung der hemmungslosen Bereicherungssucht ihrer Leiter dienen, darin ihre entscheidende Triebkraft haben und eine dauernde Unterstützung durch entspannungsfeindliche Kräfte erfahren, ist ihnen die ständige Tendenz der Fortsetzung und Ausweitung ihrer Aktivitäten innewohnend.

Der Tatbestand des § 105 Ziff. 2 StGB ist als Untemehmensdelikt ausgiestaltet, so daß die Angeklagten, vom Charakter und den Methoden ihrer Organisation im wesentlichen Kenntnis habend, bereits durch ihre bewußte Eingliederung den Tatbestand erfüllt haben.

Jede weitere auf die Verwirklichung der Ziele der verbrecherischen Organisation gerichtete und festgestellte Einzelhandlung ist ebenfalls tatbestandsmäßig und zugleich Ausdruck der individuellen Aktivität jedes einzelnen Angeklagten im Rahmen der Gesamtorganisatian, der er angehörte.

Soweit der Angeklagte Hetzschold bei seinen Einsätzen als Fahrer des Schleusungsfahrzeuges zur Aufnahme der zu schleusenden Personen entgegen den Festlegungen in Art. 16 Ziff. 1 Buchst, c des Transitabkommens vom

17. Dezember 1971 die Transitstrecke verlassen hat, erfüllte er tateinhedtlich den Tatbestand des § 213 Abs. 1 und 2, Ziff. 2, 3 und 4 StGB in der Alternative des Nichteinhaltens ihm auferlegter Reisewege im Transit sowie durch in einer Gruppe mehrfach begangenes Handeln unter Ausnutzung von Verstecken.

Da der Angeklagte Runge seine Zugehörigkeit zur Organisation Loeffler im Jahre 1971 beendete und sich im Januar 1973 erneut vorsätzlich entschloß, in dieser Menschenhändlerorganisation mitzuwirken, ist er wegen mehrfachen Verbrechens nach § 105 Ziff. 2 StGB verantwortlich.

Der Angeklagte Voß war zum Zeitpunkt seiner Eingliederung in die Menschenhändlerorganisation Herschel Jugendlicher i. S. von § 65 StGB. Damit oblag dem Senat die Aufgabe, die Schuldfähigkeit des Angeklagten ausdrücklich festzustellen. Die Verhältnisse, in denen der Angeklagte erzogen und auf das Leben vorbereitet wurde, waren zwar ungünstig, was sich in seiner interessenlosen und gleichgültigen Haltung ausdrückte. Er weist aber in seiner bisherigen Entwicklung keinerlei Besonderheiten auf, die seine Fähigkeit, sich bei der Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Lebens leiten zu lassen, hätten beeinträchtigen können. Zudem ließ ihn die Arl der von ihm ausgeübten Tätigkeit deren offenkundig verbrecherischen Charakter eindeutig erkennen. Es bestehen deshalb keine Zweifel, daß seine Schuldfähigkeit i. S. des § 66 StGB gegeben ist.

Da der Schwerpunkt seines verbrecherischen Handelns im Erwachsenenalter liegt, waren gemäß § 79 Abs. 2 StGB die Besonderheiten des Jugendstrafrechts nicht anzuwenden.

In den vergangenen Jahren wurden wesentliche Grundlagen für die Entwicklung normaler Beziehungen zwischen den europäischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung auf der Grundlage der Prinzipien des Völkerrechts geschaffen. Auf dem Wege Europas